Gerichtshof der Europäischen Union
Terminhinweise

30. November – 11. Dezember 2026

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Helge Hornburg
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auch auf unseren Profilen in den sozialen Medien.

Datenschutzhinweis

Mittwoch, 2. Dezember 2026

Urteile des Gerichts in den Rechtssachen
T-180/25 Ineos Manufacturing Deutschland / Kommission
T-182/25 Dow Olefinverbund / Kommission

Kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten: Ermittlung der Anlagen

Die Ineos Manufacturing Deutschland GmbH und die Dow Olefinverbund GmbH betreiben Chemieanlagen.

Zwei Anlagen dieser Unternehmen fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie (2003/87) über das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten, die vorsieht, dass die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten um 20 % gekürzt wird, wenn Anlagenbetreiber, deren Treibhausgasemissionswerte einen bestimmten Referenzwert überschreiten, nicht bis zum 1. Mai 2024 für jede dieser Anlagen einen entsprechenden Klimaneutralitätsplan erstellt haben.

Die Europäische Kommission übermittelte dem deutschen Umweltbundesamt eine Liste der Anlagen in Deutschland, deren Treibhausgasemissionen über dem Referenzwert lagen, zu denen auch Anlagen der Klägerinnen gehörten. Im Anschluss daran übersandte die Kommission dem Umweltbundesamt eine Mitteilung über Klimaneutralitätspläne, in der auf diese Liste Bezug genommen wurde.

Daraufhin übermittelte das Umweltbundesamt beiden Klägerinnen jeweils einen Bescheid betreffend die Einreichung eines Klimaneutralitätsplans, in denen es feststellte, dass die Treibhausgasemissionswerte ihrer Anlagen den Referenzwert überschritten, wobei es auf die Liste der Kommission verwies.

Mit ihren beim Gericht der Europäischen Union eingereichten Klagen wenden sich beide Unternehmen dagegen, dass ihre Anlagen als Anlagen bezeichnet werden, deren Treibhausgasemissionswerte über dem relevanten

Referenzwert liegen.

Zu diesen Urteilen wird es eine Pressemitteilung sowie Filmaufnahmen über den European Broadcasting Service (EBS) geben.

Weitere Informationen T-180/25
Weitere Informationen T-182/25

Mittwoch, 2. Dezember 2026

14.00 Uhr

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-630/24 eins energie in sachsen u. a. / Kommission

Vorzeitige Stilllegung von Braunkohlekraftwerken: Staatliche Beihilfen

Nach dem deutschen Kohleausstiegsgesetz soll die Verstromung von Kohle in Deutschland bis Ende des Jahres 2038 auf null reduziert werden. In diesem Zusammenhang wurde im Jahr 2022 beschlossen, den Braunkohleausstieg im Rheinischen Revier zu beschleunigen. Dazu wurden mit den Hauptbetreibern von Braunkohlekraftwerken, darunter RWE Power, Vereinbarungen geschlossen, um die vorzeitige Stilllegung von Braunkohlekraftwerken zu fördern.

RWE, die Muttergesellschaft und einzige Aktionärin von RWE Power, ist eine Gesellschaft deutschen Rechts, die im Energiesektor, u. a. in der Erzeugung und Vermarktung von Strom in Deutschland, tätig ist. Für die auf das Jahr 2030 vorgezogene Stilllegung ihrer Braunkohleanlagen im Rheinischen Revier wurde RWE von Deutschland eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 2,6 Milliarden Euro gewährt.

Die eins energie in sachsen ist ein kommunaler Infrastrukturdienstleister in Chemnitz und der Region Südsachsen, der Energiedienstleistungen zur Verfügung stellt.

Mit ihrer Klage vor dem Gericht der Europäischen Union wendet sie sich gegen einen Beschluss der Europäischen Kommission, in dem festgestellt wird, dass die Gewährung der Entschädigung mit den Beihilfevorschriften der EU vereinbar ist (siehe Pressemitteilung IP/23/5815).

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 3. Dezember 2026

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-576/25 Deutsche Umwelthilfe (Flussgebietseinheit Rhein)

Maßnahmenprogramm zur Reduzierung der Quecksilberbelastung im Rhein

Die Wasserrahmenrichtlinie (2000/60) der EU verfolgt das Ziel, Gewässer in den Mitgliedstaaten der EU zu schützen. Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) ist ein gemeinnütziger Verein, der im Bereich der Umwelt- und Verbraucherrechte aktiv ist.

Die DUH hat vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) für das Land Nordrhein-Westfalen acht Bundesländer im Einzugsgebiet des Rheins in Deutschland verklagt. Diese sind in der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Rhein zusammengeschlossen, um gemeinsame Positionen zu wichtigen wasserwirtschaftlichen Themen im deutschen Rheineinzugsgebiet wie z. B. zum Gewässer- oder Hochwasserschutz zu entwickeln.

Die DUH strebt mit ihrer Klage an, die acht entlang der länderübergreifenden Flussgebietseinheit (FGE) Rhein liegenden deutschen Bundesländer zu verpflichten, ein wirksames länderübergreifendes Maßnahmenprogramm zur Reduzierung der Quecksilberbelastung im Rhein zu erstellen. Die Klägerin ist der Ansicht, europäische und nationale Zielvorgaben seien verletzt, da bisher nur koordinierte Landesprogramme existierten und diese jedenfalls in Bezug auf den gefährlichen Stoff Quecksilber als nicht ausreichend anzusehen seien.

Zur Klärung der Frage, inwieweit mehrere abgestimmte Landesprogramme den Anforderungen aus der Wasserrahmenrichtlinie entsprechen oder ob ein nationales Programm erforderlich ist, legt das OVG dem Gerichtshof mehrere Fragen im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens vor.

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live

gestreamt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 3. Dezember 2026

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtsmittelsache C-632/25 P Parlament / Kaili

Zugang zu Dokumenten

Im Zusammenhang mit Ermittlungen wegen Unregelmäßigkeiten bei der Verwaltung von Vergütungen durch Mitglieder des Europäischen Parlaments gegen die ehemalige Vizepräsidentin des Europäischen Parlaments, Frau Eva Kaili, beantragte Frau Kaili beim Europäischen Parlament, ihr Zugang zu Dokumenten in allen Rechtssachen in Bezug auf diese Unregelmäßigkeiten zu gewähren.

Nachdem das Parlament den Zugang zu den angeforderten Dokumenten verweigerte, klagte Frau Kaili beim Gericht der Europäischen Union, das diese Entscheidung des Parlaments für nichtig erklärte, da der Zugang zu den angeforderten Dokumenten nicht aus Gründen des Schutzes von Gerichtsverfahren verweigert werden darf (siehe Pressemitteilung Nr. 88/25).

Das Europäische Parlament hat gegen das Urteil des Gerichts Rechtsmittel eingelegt und beantragt, dieses Urteil in vollem Umfang aufzuheben.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 3. Dezember 2026

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-578/24 Deutsche Umwelthilfe und Aurelia Stiftung / Kommission

Erneuerung der Zulassung für Glyphosat bis 2033

Mit einer Durchführungsverordnung vom 28. November 2023 erneuerte die Europäische Kommission die Zulassung für Glyphosat für zehn Jahre bis Ende 2033.

Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) ist ein gemeinnütziger Verein, der im Bereich der Umwelt- und Verbraucherrechte aktiv ist. Die Aurelia Stiftung versteht sich als „Fürsprecherin bestäubender Insekten".

Beide Klägerinnen beantragten auf der Grundlage der sog. Århus-Verordnung (1367/2006) zu Fragen der Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten bei der Kommission, die Erneuerung der Zulassung für Glyphosat intern zu überprüfen. Nachdem die Kommission diesen Antrag abgelehnt hatte, erhoben sie beim Gericht der Europäischen Union Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission, soweit der Antrag auf interne Überprüfung der Durchführungsverordnung zurückgewiesen wurde.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Montag, 7. Dezember 2026

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Plenum) in der Gutachtensache 1/25 (Beitritt der Union zur EMRK – II)

Beitritt der EU zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK)

Die EMRK ist ein von allen Mitgliedstaaten des Europarats unterzeichnetes multilaterales Übereinkommen, das dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten dient. Der am 1. Dezember 2009 in Kraft getretene Vertrag von Lissabon sieht vor, dass die EU der EMRK beitritt.

Nach Verhandlungen zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates und der Europäischen Kommission, die die EU vertrat, wurde eine Einigung über einen Entwurf über eine Übereinkunft zum Beitritt der EU zur EMRK erzielt. In einem Gutachten zu diesem Entwurf kam der Gerichtshof im Dezember 2014 zu dem Ergebnis, dass dieser Entwurf nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist (siehe Pressemitteilung Nr. 180/14).

Im Anschluss an dieses Gutachten von 2014 einigten sich die Mitgliedstaaten des Europarates und die EU im Jahr 2023 auf einen zweiten Entwurf einer Beitrittsübereinkunft.

Die Kommission hat diesen Entwurf dem Gerichtshof im Wege des Gutachtenverfahrens unterbreitet, um prüfen zu lassen, ob dieser neue Entwurf mit den Unionsverträgen vereinbar ist.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor dem Plenum statt.

Die Verhandlung wird auf unserer Website Curia **zeitversetzt gestreamt**.

Weitere Informationen

Dienstag, 8. Dezember 2026

Fortsetzung der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof (Plenum) in der Gutachtensache 1/25 (Beitritt der Union zur EMRK – II)

Mittwoch, 9. Dezember 2026

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-8/24 Meta Platforms Ireland / Europäischer Datenschutzausschuss

Nutzung von Daten für Zwecke der verhaltensorientierten Werbung

Meta Platforms Ireland ist ein Unternehmen mit Sitz in Dublin, Irland. Es bietet u. a. die Dienste Facebook und Instagram in der Europäischen Union an.

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) ist eine unabhängige Einrichtung der EU mit eigener Rechtspersönlichkeit. Seine Aufgabe ist es, die einheitliche Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum (EWR, d. h. Mitgliedstaaten der EU sowie Norwegen, Liechtenstein und Island) sicherzustellen.

Zu diesem Zweck kann der EDSA Stellungnahmen und verbindliche Beschlüsse annehmen. Die DSGVO sieht in diesem Zusammenhang verschiedene Formen der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden vor, darunter auch ein Dringlichkeitsverfahren. Ist eine Aufsichtsbehörde der Auffassung, dass

dringend endgültige Maßnahmen erlassen werden müssen, kann sie unter bestimmten Voraussetzungen um eine Stellungnahme oder einen verbindlichen Beschluss des Ausschusses ersuchen.

Auf Ersuchen der norwegischen Aufsichtsbehörde nahm der EDSA im Oktober 2023 im Dringlichkeitsverfahren einen verbindlichen Beschluss (siehe Unterlagen des EDSA) an, in dem er es für angemessen, erforderlich und verhältnismäßig hielt, endgültige Maßnahmen in Form eines Verbots der Verarbeitung anzuordnen. Die Verarbeitungstätigkeiten, auf die sich das Verbot bezieht, sind zum einen die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich Standortdaten und Daten über die Interaktion mit Werbung, die auf den Produkten von Meta für Zwecke der verhaltensorientierten Werbung erfasst werden, und zum anderen die Verarbeitung personenbezogener Daten, die auf Meta-Produkten für Zwecke der verhaltensorientierten Werbung erfasst werden. Der EDSA war der Auffassung, dass dieses Verarbeitungsverbot an Meta Ireland gerichtet sein und in Bezug auf Verarbeitungstätigkeiten im Kontext ihrer sämtlichen Niederlassungen im EWR sichergestellt werden sollte. Der EDSA wies die irische Aufsichtsbehörde an, unverzüglich einen nationalen Beschluss zu erlassen, der die vom EDSA angeordneten endgültigen Maßnahmen enthält.

Mit ihrer Klage vor dem Gericht beantragt Meta, diesen Beschluss für nichtig zu erklären. Die Rechtsgrundlage für diesen Beschluss verstoße gegen die Rechtsstaatlichkeit, gegen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie gegen die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und sei insoweit unrechtmäßig und ungültig. Zudem habe der EDSA seine Befignisse überschritten und das Recht auf eine gute Verwaltung verletzt.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie Filmaufnahmen über den **European Broadcasting Service** (EBS) geben.

Weitere Informationen

Mittwoch, 9. Dezember 2026

Schlussanträge des Generalanwalts am Gericht in der Rechtssache T-771/25 ÖBB-Personenverkehr (Begriff der Verspätung eines Zuges)

„Verspätung“ auch bei Reisezeitverlängerung durch Vorverlegung der Abfahrtszeit?

Eine Person reiste im Juni 2024 von Wien nach Hamburg mit einem Nachtzug, dessen Abfahrtzeit (mehrfach) vorverlegt wurde, wodurch sich ihre Reisezeit insgesamt um bis zu 89 Minuten verlängerte. Der Zug fuhr letztlich 62 Minuten vor der fahrplanmäßigen Abfahrtzeit ab und kam drei Minuten vor der fahrplanmäßigen Ankunftszeit an. In diesem Zusammenhang erließ die österreichische Schienen-Control Kommission einen Bescheid, mit dem sie das betroffene Eisenbahnunternehmen verpflichtete, eine Entschädigungszahlung von 25 % des Fahrkartenpreises zu leisten. Nach Ansicht der Behörde sollte eine Vorverlegung der Abfahrt um 60 Minuten oder mehr als Zugausfall bzw. Annullierung gelten. Fahrgäste müssten auch dann Anspruch auf Entschädigung haben, wenn sie aufgrund einer kurzfristigen Vorverlegung den Zug nicht mehr erreichen können oder sich ihre Reisezeit objektiv verlängert.

Das Eisenbahnunternehmen hat dagegen Beschwerde beim österreichischen Bundesverwaltungsgericht eingereicht, welches dem Gerichtshof im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens mehrere Fragen zur Auslegung des Begriffs „Verspätung“ im Sinne der Verordnung (2021/782) über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr vorgelegt hat (siehe auch Publikation des BVwG vom 16.10.2026).

Der in dieser Rechtssache als Generalanwalt tätige Richter Martín y Pérez de Nanclares legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Mittwoch, 9. Dezember 2026

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-260/24 Apple und Apple Distribution International / Kommission

App-Store-Vorschriften für Musikstreaming-Anbieter

Apple ist derzeit der einzige Anbieter eines App Store, in dem Entwickler ihre Anwendungen an iOS-Nutzer im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum (EWR, d. h. Mitgliedstaaten der EU sowie Norwegen, Liechtenstein und Island) vertreiben können. Apple kontrolliert alle Aspekte der Nutzung und legt die Geschäftsbedingungen fest, die Entwickler einhalten müssen, wenn sie im App Store präsent sein und iOS-Nutzer im EWR erreichen möchten.

Eine Untersuchung der Europäischen Kommission ergab, dass Apple es

Entwicklern von Musikstreaming Apps untersagt, iOS-Nutzer umfassend über alternative, billigere Musikabonnements zu informieren, die außerhalb der App verfügbar sind, und Hinweise dazu zu geben, wie solche Angebote abonniert werden können (sog. Anti-Steering Provisions). Die Kommission hat daher gegen Apple wegen Missbrauchs seiner beherrschenden Stellung auf dem Markt für den über seinen App Store laufenden Vertrieb von Musikstreaming-Apps an iPhone- und iPad-Nutzer eine Geldbuße in Höhe von etwa 1,8 Mrd. EUR verhängt (siehe Pressemitteilung IP/24/1161).

Apple beantragt vor dem Gericht der Europäischen Union, den entsprechenden Beschluss für nichtig zu erklären. In ihm würde der Markt fehlerhaft definiert, das Bestehen einer beherrschenden Stellung fehlerhaft beurteilt und die Vorgaben zur Einschränkung der Informations- und Wahlmöglichkeiten fehlerhaft als missbräuchlich bewertet.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 10. Dezember 2026

Urteile des Gerichtshofs in den Rechtsmittelsachen C-237/24 P Vereinigtes Königreich / Kommission C-896/24 P Ungarn / Kommission (Begriff „aktiver Betriebsinhaber“)

Direktzahlungen an Landwirte im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik

Der Europäische Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sind die Finanzierunginstrumente der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP). Im Rahmen der GAP können Landwirte Einkommensbeihilfen in Form von Direktzahlungen erhalten. Landwirte, die solche Direktzahlungen in Anspruch nehmen möchten, müssen jedes Jahr einen Antrag einreichen und bestimmte Anforderungen erfüllen. Nach der Verordnung Nr. 1307/2013 mussten sie z. B. „aktive Betriebsinhaber“ im Sinne von Art. 9 dieser Verordnung sein.

Die Direktzahlungen werden durch die Europäische Kommission und die nationalen Behörden der jeweiligen Mitgliedstaaten gewährt. Die nationalen

Behörden bearbeiten die Anträge auf Direktzahlungen, führen Zahlungen durch und nehmen unter Überwachung durch die Kommission bestimmte Kontrollen vor.

C-237/24 P: Im November 2021 verabschiedete die Kommission einen Durchführungsbeschluss. In diesem Zusammenhang stellte sie u. a. fest, dass das Vereinigte Königreich gegen Vorschriften verstoßen habe, die im Jahr 2017 für die Stellung als aktiver Betriebsinhaber galten, und entschied, eine finanzielle Berichtigung in Höhe von etwa 2,7 Millionen Euro zu verhängen, so dass die EU dem Vereinigten Königreich nicht die Ausgaben erstatten würde, die es in Form von Direktzahlungen in dieser Höhe im Rahmen der GAP an Betriebsinhaber geleistet hatte.

Das Vereinigte Königreich erhob vor dem Gericht der Europäischen Union Klage auf Nichtigerklärung dieses Beschlusses. Nachdem diese Klage mit Urteil vom 31. Januar 2024 abgewiesen wurde, legte das Vereinigte Königreich Rechtsmittel beim Gerichtshof ein, mit dem es sein Anliegen weiterverfolgt.

In seinen Schlussanträgen vom 23. April 2026 hat Generalanwalt Emiliou vorgeschlagen, das Urteil des Gerichts aufzuheben und den Durchführungsbeschluss wegen eines Mangels bei der Definition des Begriffs „aktiver Betriebsinhaber“ für nichtig zu erklären.

C-896/24 P: Im Juni 2022 erließ die Kommission einen Durchführungsbeschluss, mit dem sie bestimmte Ausgaben, die u. a. von Ungarn zulasten des EGFL oder des ELER gemeldet wurden, von der Finanzierung durch die EU ausschloss. Gestützt wurde dieser Ausschluss u. a. darauf, dass das von Ungarn angewandte System zur Überprüfung der Stellung als aktiver Betriebsinhaber gegen Unionsrecht verstoßen habe. Die Kommission verhängte gegen Ungarn eine finanzielle Berichtigung in Höhe von etwa 17,9 Millionen Euro.

Ungarn erhob vor dem Gericht Klage auf Nichtigerklärung des den Ungarn betreffenden Teils des Durchführungsbeschlusses. Nachdem diese Klage mit Urteil vom 9. Oktober 2024 abgewiesen wurde, legte Ungarn Rechtsmittel beim Gerichtshof ein, mit dem es sein Anliegen weiterverfolgt.

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia **live gestreamt**.

Weitere Informationen C-237/24 P
Weitere Informationen C-896/24 P

Donnerstag, 10. Dezember 2026

Urteile des Gerichtshofs in den Rechtsmittelsachen
C-496/23 P Meta Platforms Ireland / Kommission
(Facebook Marketplace)
C-497/23 P Meta Platforms Ireland / Kommission
(Facebook Data)

Auskunftsverlangen der Kommission – Identifizierung der Dokumente anhand von Suchbegriffen

C-497/23 P: Da die Europäische Kommission den Verdacht hegte, dass der Facebook-Konzern bei seiner Verwendung von Daten und beim Betreiben seines sozialen Netzwerks wettbewerbswidrig handelte, richtete sie mit Beschluss vom 4. Mai 2020 ein Auskunftsverlangen an die Meta Platforms Ireland Ltd, vormals Facebook Ireland Ltd.

Dieser Beschluss verpflichtete Meta Platforms Ireland dazu, alle Dokumente, die von drei ihrer Verantwortlichen im maßgeblichen Zeitraum erstellt oder empfangen worden waren und einen oder mehrere der in den Anhängen des Beschlusses genannten Suchbegriffe enthielten, an die Kommission zu übermitteln. Für den Fall der unterlassenen Erteilung der verlangten Auskünfte wurde ein Zwangsgeld in Höhe von 8 Mio. Euro pro Tag angedroht.

Der Beschluss trat an die Stelle eines ähnlichen früheren Beschlusses, in dem weiter gefasste Suchkriterien vorgesehen waren. Durch den neuen Beschluss, der nach einem Austausch zwischen der Kommission und Meta Platforms Ireland erging, wurde die Anzahl der verlangten Dokumente verringert, indem die Suchbegriffe verfeinert und der Kreis der betroffenen Verantwortlichen begrenzt wurde.

Meta Platforms Ireland erhob beim Gericht der EU eine Nichtigkeitsklage gegen den Beschluss vom 4. Mai 2020 und stellte einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz.

Der Präsident des Gerichts ordnete daraufhin die vorläufige Aussetzung des Beschlusses an, und zwar bis zur Einrichtung eines speziellen Verfahrens für die Vorlage derjenigen Dokumente, die keinen Bezug zur Geschäftstätigkeit von Meta Platforms Ireland aufweisen und darüber hinaus sensible

personenbezogene Daten enthalten. Um diesem Beschluss Folge zu leisten, erließ die Kommission einen Änderungsbeschluss, der vorsieht, dass die fraglichen Dokumente erst zu den Untersuchungsakten genommen werden dürfen, nachdem sie in einem virtuellen Datenraum nach bestimmten Modalitäten geprüft wurden.

Mit Urteil vom 24. Mai 2023 wies das Gericht die Klage ab. Meta Platforms Ireland habe nicht nachgewiesen, dass die Aufforderung zur Übermittlung von Dokumenten, die anhand von Suchbegriffen zu identifizieren sind, über das Erforderliche hinausging und dass der Schutz sensibler personenbezogener Daten durch die Einrichtung eines virtuellen Datenraums nicht hinreichend gewährleistet wurde (siehe Pressemitteilung Nr. 83/23).

C-496/23 P: Mit einem weiteren Beschluss vom 4. Mai 2020 richtete die Kommission an Meta Platforms Ireland Ltd ein Auskunftsverlangen auch im Rahmen ihrer parallelen Untersuchung bestimmter Praktiken in Bezug auf das Produkt „Marketplace“. Die von Meta Platforms Ireland gegen diesen Beschluss erhobene Nichtigkeitsklage wies das Gericht ebenfalls mit Urteil vom 24. Mai 2023 ab.

Meta Platforms Ireland hat gegen diese beiden Urteile des Gerichts Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwalt Rantos hat in seinen Schlussanträgen vom 26. Februar 2026 vorgeschlagen, die Rechtsmittel von Meta Platforms Ireland zurückzuweisen, da das Gericht weder bei der Beurteilung der Erforderlichkeit der Auskunftsverlangen noch bei der Prüfung der für die Übermittlung der Auskünfte vorgesehenen Garantien einen Rechtsfehler begangen habe (siehe Pressemitteilung Nr. 24/26)

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** sowie Filmaufnahmen über den **European Broadcasting Service** (EBS) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia **live gestreamt**.

Weitere Informationen C-496/23
Weitere Informationen C-497/23

Donnerstag, 10. Dezember 2026

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-805/25 Steiermärkische Landesregierung

Ausnahmen vom Vogelschutz zur Vermeidung von Schäden in der Fischzucht

Der Beschwerdeführer beantragte eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zum Betrieb zweier Schreckschussanlagen zur akustischen Vergrämung von Kormoranen an seinen Fischzuchtteichanlagen zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden.

Die beklagte Behörde wies den Antrag ab, da der Betrieb der Schreckschussanlagen zu einer erheblichen Störung eines Seeadlerbrutpaares in deren unmittelbarer Nähe führen würde. Aufgrund des Erhaltungszustandes des Seeadlers in der Steiermark und in Österreich sei bereits die Störung eines einzelnen Brutpaares geeignet, dessen Fortpflanzungserfolg und langfristige Bestandsentwicklung negativ zu beeinflussen, sodass von einer erheblichen Störung im Sinne der Vogelschutzrichtlinie auszugehen sei. Da das naturschutzrechtliche Schutzinteresse überwiege, sei der Antrag abzuweisen.

Gegen den Bescheid legte der Beschwerdeführer beim Landesverwaltungsgericht Steiermark (Österreich) Beschwerde ein. In diesem Zusammenhang stellt das Landesverwaltungsgericht dem Gerichtshof mehrere Fragen zur Auslegung der Vogelschutzrichtlinie.

Generalanwältin Kokott legt heute ihre Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge auf unserer Website Curia **live gestreamt**.

Weitere Informationen

Donnerstag, 10. Dezember 2026

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-844/25 Noshow Consumer Travel Rights

Folgen einer unangemessenen pauschalen Rücktrittsgebühr bei Pauschalreisen

Ein Reisender schloss mit einem Reiseveranstalter einen Vertrag über eine Pauschalreise. Später erklärte er den Rücktritt von diesem Pauschalreisevertrag.

Die Klägerin, Noshow Consumer Travel Rights, verlangt aus abgetretenem Recht die Rückzahlung des Betrages, den der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden als „Stornokosten“ in Rechnung gestellt und erhalten hat. Die Allgemeinen Reisebedingungen des beklagten Reiseveranstalters seien unwirksam, da sie den Reisenden unangemessen benachteiligten.

Zur Entscheidung des bei ihm anhängigen Rechtstreits möchte das Amtsgericht Frankfurt am Main wissen, ob im Falle der Festlegung einer unangemessenen pauschalen Rücktrittsgebühr in einem Pauschalreisevertrag der Reiseveranstalter seinen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Rücktrittsgebühr behält oder die Rücktrittsgebühr konkret nach dem tatsächlichen Nachteil des Reiseveranstalters zu berechnen ist oder der Reiseveranstalter den Anspruch auf Zahlung einer Rücktrittsgebühr vollständig verliert.

Das Amtsgericht ersucht daher den Gerichtshof um Vorabentscheidung in dieser Frage.

Generalanwältin Medina legt heute ihre Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live gestreamt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 10. Dezember 2026

Fortsetzung der mündlichen Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-260/24 Apple und Apple Distribution International / Kommission

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu